


DR. FRANZ LÖSCHNAK
 BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-8711 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

50.001/22-II/19/93

Wien, am 9. Februar 1993

An den

Präsidenten des Nationalrates

3919/AB

Parlament

1993-02-12

1077 Wien

zu 4033/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rosenstingl und Genossen haben am 22.12.1992 unter Nr. 4033/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend den Busunfall am 5.12.1992 auf der Südautobahn bei KM 142,814 gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Ist es richtig, daß der Lenker des Busses Predrag Vaziljivic über keinen Bußführerschein verfügt?
2. Was können Sie über den Verbleib der Tachoscheibe des Unglücksbusses sagen?
3. Wird bei nach Österreich einreisenden Autobussen von den Zollbeamten ein Vorzeigen des Führerscheines verlangt?
4. Wenn nein, wieso nicht?
5. Sehen Sie im Falle eines Nichtkontrollierens von gültigen Fahrdokumenten für Buslenker eine Gefährdung der Straßenverkehrsteilnehmer auf Österreichs Straßen?
6. Haben Sie Weisungen an die Zollämter gegeben, bei der Einreise von Autobussen nach Österreich die Fahrdokumente (Führerschein etc.) zu kontrollieren? Wenn nein, werden Sie eine derartige Weisung jetzt veranlassen?
7. Werden gegen den Lenker des Unfallbusses Ermittlungen geführt?
8. Wenn ja, was ist der Stand der Verhandlungen?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1 und 2:

Diese Fragen kann ich wegen des anhängigen Gerichtsverfahrens und im Hinblick auf meine Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses nicht beantworten.

- 2 -

Zu Frage 3 und 4:

Die Zollwachebeamten haben bei der Vollziehung des Kraftfahrgesetzes kein Mitwirkungsrecht, weshalb diesbezügliche Kontrollen auch nicht durchgeführt werden.

Im Zuge der 15. KFG-Novelle sollen jedoch die Organe der Zollwache in die Vollziehung kraftfahrrechtlicher Vorschriften an Grenzübergängen eingebunden werden.

Zu Frage 5:

Selbstverständlich stellt die Kontrolle der "Fahrdokumente" für Buslenker, wie auch für andere KfZ-Lenker, eine wichtige Maßnahme zur Verhinderung von Gefährdungen für Straßenverkehrsteilnehmer auf Österreichs Straßen dar. Diese Kontrollen werden daher von den Exekutivbeamten im Rahmen des Außendienstes bei Amtshandlungen und auch schwerpunktmäßig durchgeführt.

Zu Frage 6:

Ein solches Weisungsrecht steht mir nicht zu.

Zu Frage 7:

Der Sachverhalt wurde der Staatsanwaltschaft Graz angezeigt.

Zu Frage 8:

Der Stand des Verfahrens ist nicht bekannt.

Frau L.